



## CHECKLISTE „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“<sup>1</sup>

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Diese Checkliste enthält abschliessend all jene **ARBEITEN, WELCHE FÜR JUGENDLICHE UNTER 18 JAHREN GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN** sind. Sie dürfen von diesen **NUR IM RAHMEN EINER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG (BERUFSLEHRE) MIT EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG DES SBFI<sup>2</sup>** ausgeübt werden.

Ausgehend von jeder Handlungskompetenz gemäss Bildungsplan (BiPla) sind die vorkommenden gefährlichen Arbeiten (siehe unten) systematisch zu ermitteln, und falls solche vorkommen, sind für diese die begleitenden Massnahmen zu bestimmen. **Dies hat in Zusammenarbeit der OdA mit dem ASA-Spezialisten zu erfolgen und kann nicht delegiert werden.**

Die für die berufliche Grundbildung relevanten Ausnahmen der gefährlichen Arbeiten sind im Kopf des Anhangs 2 zum Bildungsplan „Begleitende Massnahmen für Jugendliche zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz“ namentlich aufzuführen.

2) <b>Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V
a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: 1) kognitiv: Stress (Akkordarbeit, ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, zu hohe Verantwortung), 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand, Leichenbergung und Aufbahrung).  b) Arbeiten mit dem Risiko körperlichen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder Mitwirkung bei pornografischen Darbietungen.  c) Euthanasie oder industrielles Schlachten von Tieren und Tierkadaververwertung.	a   b   k
3) <b>Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V
Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen.  a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre,</li> <li>• 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren,</li> <li>• 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre,</li> <li>• 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.</li> </ul> b) Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag oder Akkordarbeit.	a   c

<sup>1</sup> Grundlagen: Verordnung vom 4. Dezember 2007 des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ([SR 822.115.2](#))

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch))

<p>c) Arbeiten, die je regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung</li> <li>• in Schulterhöhe oder darüber</li> <li>• teilweise kniend, hockend oder liegend</li> </ul> <p>verrichtet werden.</p>	<b>a</b>
--	----------

<b>4) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen	<b>WBF-V</b>
--	--------------

<p>a) Länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C.</p>	<b>d.3</b>
<p>b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten, Dämpfe oder tiefkalte verflüssigte Gase (z.B. flüssiger Stickstoff).</p>	<b>h</b>
<p>c) Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L<sub>Ex</sub> von 85 dB (A).</p>	<b>d.4</b>
<p>d) Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen.</p>	<b>d.4</b>
<p>e) Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.</p>	<b>h</b>
<p>f) Arbeiten in Arbeitsumgebungen ab 0,1 bar Überdruck.</p>	<b>d.2</b>
<p>g) Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).</p>	<b>h</b>
<p>h) Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. elektromagnetische Felder, insbesondere Arbeiten an Sendeanlagen, in der Nähe starker Spannungen oder Ströme oder mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach EN 12198,</li> <li>2. langwelliges Ultraviolett (UV-Trocknung und -Härtung, Lichtbogenschweissen, Sonnenexposition),</li> <li>3. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1).</li> </ol>	<b>h</b>
<p>i) Arbeiten mit ionisierender Strahlung, namentlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501). <i>Hinweis: Solche Arbeiten dürfen gemäss StSV nur ab einem Mindestalter von 16 Jahren ausgeführt werden. Lernende unter 16 Jahren dürfen das Röntgen lernen aber nicht beruflich strahlenexponiert sein, wobei diese trotzdem zu dosimetrieren sind.</i></li> <li>2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge unterhalb 200 nm.</li> </ol>	<b>d.1</b>

<b>5) Arbeiten mit chemischen Agenzien mit physikalischen Gefahren</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
--	--------------

<p>Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.</p>	
<p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen<sup>3</sup>, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. instabile und explosive Stoffe und Zubereitungen (H200, H201, H202, H203, H204, H205 – bisher R2, R3),</li> <li>2. entzündbare Gase (H220, H221 – bisher R12),</li> <li>3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12),</li> <li>4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12),</li> <li>5. organische Peroxide (H240, H241 – bisher R12),</li> </ol>	<b>h</b>

<sup>3</sup> Der Ausdruck « Zubereitung » stammt aus dem Chemikaliengesetz (ChemG). Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff « Gemisch », welcher ausserhalb des Geltungsbereichs des ChemG verwendet wird.

<p>6. selbstzersetzliche Stoffe und Zubereitungen (H240, H241, H242 – bisher R12),  7. reaktive Stoffe und Zubereitungen (H250, H260, H261 – bisher R15, R17),  8. Oxidationsmittel (H270, H271 – bisher R9).</p> <p>b) Arbeiten mit chemischen Agenzien, von denen erhebliche physikalische Gefahren ausgehen:  1. Materialien, Stoffe und Zubereitungen, die als Gase, Dämpfe, Rauche oder Stäube mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben, namentlich Mehl- und Holzstaub,  2. Materialien, Stoffe und Gemische, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, die nicht unter das Chemikaliengesetz fallen, namentlich Explosivstoffe und explosive Gase von Gärprozessen.</p>	<b>h</b>
---	----------

<b>6) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen	<b>WBF-V</b>
--	--------------

<p>Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr.</p>	
<p>a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise:  1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28),  2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35),  3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 – bisher R39, R68),  4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48),  5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42),  6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43),  7. Karzinogenität (H350, H350i, H351 – bisher R40, R45, R49),  8. Keimzellmutagenität (H340, H341 – bisher R46, R68),  9. Reproduktionstoxizität (H360, H360F, H360FD, H360Fd, H360D, H360Df, H361, H361f, H361d, H361fd – bisher R60, R61, R62, R63).</p>	<b>f.1-8</b>
<p>b) Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht:  1. Materialien, Stoffen und Zubereitungen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z.B. Gase von Gärprozessen, Teerdämpfe, Schweissrauche, Asbest- und Quarzstaub, Mehlstaub und Holzstaub von Buchen und Eichen,  2. Gegenstände, aus welchen Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften nach Buchstabe a freigesetzt werden,  3. chemischen Agenzien, die nicht unter die Chemikaliengesetzgebung fallen, wie Pharmaka und Kosmetika.</p>	<b>h</b>

<b>7) Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen	<b>WBF-V</b>
--	--------------

<p>a) Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.</p>	<b>l</b>
<p>b) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV<sup>4</sup> (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen):  1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen,  2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.</p>	<b>e</b>

<sup>4</sup> Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen ([SR 832.321](#))

<b>8) Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
<p>a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,</li> <li>2. Krane im Geltungsbereich der Kran-Verordnung, (Ausnahme: mit Lernfahrausweis ab dem 17. Altersjahr),</li> <li>3. Kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- und Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- und Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- und Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,</li> <li>4. Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinde und palettiertes Gut,</li> <li>5. Baumaschinen,</li> <li>6. Forstmaschinen,</li> <li>7. Pistenfahrzeuge,</li> <li>8. Werkseilbahnen,</li> <li>9. Hubarbeitsbühnen,</li> <li>10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen,</li> <li>11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung,</li> <li>12. Innerbetriebliche Eisenbahnen.</li> </ol> <p>b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.</p> <p>c) Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.</p>	<p><b>h</b></p> <p><b>g</b></p> <p><b>h</b></p>
<b>9) Arbeiten mit gefährlichen Tieren</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
Arbeiten mit direktem Kontakt mit einem Wildtier oder giftigen Tier.	<b>j</b>
<b>10) Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
<p>a) Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.</p> <p>b) Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen.</p> <p>c) Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Land- und Forstbewirtschaftung,</li> <li>2. bei Baustellenarbeiten und der Baureinigung,</li> <li>3. im Strassenunterhalt im Verkehrsbereich,</li> <li>4. bei Installations- und Unterhaltsarbeiten der Gas- und Wasserversorgung sowie des Stark- und Schwachstroms im Verkehrsbereich,</li> <li>5. im Freileitungsbau,</li> <li>6. im Gleisbau und Gleisunterhalt,</li> <li>7. in der Montage auf grösseren Montagestellen,</li> <li>8. im Untertagbau wie Tunnelbau,</li> <li>9. unter Wasser.</li> </ol> <p>d) Arbeiten in überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen.</p>	<p><b>i</b></p> <p><b>i</b></p> <p><b>i</b></p> <p><b>h</b></p>

<b>11) Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen, Arbeitshygieniker/innen, Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozenten.	<b>h</b>
<b>12) Arbeiten mit Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen</b> Empfohlene ASA-Spezialisten: Sicherheitsingenieure/innen, Sicherheitsfachleute	<b>WBF-V</b>
a) Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr.	<b>h</b>
b) Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.	<b>h</b>